

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl
Pflichtübung aus Zivilrecht
SoSe 2013 Universität Wien

Katharina
Matr.Nr:

Hausarbeit

Rechtssache 6Ob256/12h, Entscheidung vom 27.2.2013

1. Sachverhalt

Der Beklagte, Eigentümer eines Wohnhauses in Wien, fertigte mit seiner Digitalkamera ein Lichtbild an, auf welchem der Kläger, geschäftsführender Gesellschafter einer Rechtsanwalts GmbH, abgebildet wurde. Das Verhältnis zwischen Kläger und Beklagtem ist aufgrund klagsweiser Durchsetzung von Werklohnforderungen des Klägers gegenüber dem Beklagten angespannt.

Im Rahmen eines dieser Verfahren kam es am 8.3.2011 zu einer Befundaufnahme mit einem sachverständigen Malermeister im Haus des Beklagten, bei der der Beklagte ohne vorherige Erklärung oder Ankündigung ein Lichtbild mit seiner Digitalkamera anfertigte. Auf diesem waren der Kläger, die Geschäftsführer der Mandantin der Klagevertreterin, ein Vorarbeiter der Mandantin der Klagevertreterin sowie der Sachverständige abgebildet.

Sogleich nach Anfertigung des Lichtbildes forderte der Kläger den Beklagten auf, dieses zu löschen und fragte auch nach dem Grund der Aufnahme. Der Beklagte empfand das Verhalten des Klägers aggressiv und entgegnete „Zur Belustigung“. In weiterer Folge verweigerte er nach Rücksprache mit dem Beklagtenvertreter das Bild zu löschen.

Erste und zweite Instanz wiesen die Klage ab, mit der Begründung, dass keine Verletzung von Persönlichkeitsinteressen im Sinne des §78 UrhG eingetreten war, da diese nur bei der Veröffentlichung eines Personenbildnisses gegeben wäre. Es war nun die Frage einer eventuellen Verletzung des höchststrichterlich anerkannten Rechts auf Geheim- und Privatsphäre als Fallgruppe des Persönlichkeitsrechts des §16 ABGB zu klären. Da es sich bei der Bildaufnahme allerdings um eine im Rahmen einer Befundaufnahme zu einem öffentlichen Verfahren handelte, konnte nicht von dem Kernbereich der Geheimnissphäre ausgegangen werden.

Da das Lichtbild in keiner Weise dazu geeignet war, sich über den Kläger lustig zu machen oder diesen gar zu verspotten, wurde vom Erstgericht beurteilt, dass es irrelevant sei, ob ein berechtigtes Interesse an der Anfertigung des Lichtbildes bestanden hätte. Mit dieser Argumentation wurde gegen die bestehende deutsche Rechtsprechung, wonach bereits die unbefugte Herstellung von Personenaufnahmen das allgemeine Persönlichkeitsrecht berührt, geurteilt.

2. Rechtliche Beurteilung des OGH

Der oberste Gerichtshof befand die Revision zulässig und berechtigt.

Das Recht auf Bildnisschutz gehöre zu den Persönlichkeitsrechten iSd §16 ABGB. Obwohl eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen anderer und der Allgemeinheit führen würde, wurden schon nach bisheriger Rechtsprechung Bildaufnahmen im Privatbereich und fortdauernde unerwünschte Überwachungen und Verfolgungen als Eingriffe in die Privatsphäre gesehen.

Außerhalb derartiger Sonderfälle wurde die bloße Aufnahme einer Person als zulässig angesehen, da §78 UrhG nach herrschender Ansicht keinen Schutz gegen die ungewollte Aufnahme von Bildern bot. Ein solcher wurde in der Literatur aus §16 eben nur unter gewissen Umständen abgeleitet und anerkannt. Dabei sei allerdings auch zu berücksichtigen, ob die Aufnahme gezielt erfolgt war, oder es sich um eine bloß zufällig abgebildete Person handle. Dies war im vorliegenden Fall zweifelsfrei gegeben, auch war der Kläger auf der Aufnahme einwandfrei zu identifizieren.

Der OGH zog zur Erörterung des Rechtsproblems verschiedenste Literatur heran, unter Anderem Koziol Haftpflichtrecht II¹, in dem die Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf Recht am eigenen Bild zu einem Schutz gegen die Aufnahme des Bildes in Frage gestellt wird. Auch Korn/Neumayer² sprachen sich gegen eine solche Ausweitung aus und wurden zitiert.

Es ließ sich aber nach umfassender rechtlichen Beleuchtung des Sachverhaltes die in Deutschland herrschende Auffassung als anwendbar herauslesen. Der deutsche Bundesgerichtshof hat bereits 1995 ausgesprochen, dass die ungenehmigte Herstellung von Bildnissen einer Person grundsätzlich auch ohne Verbreitungsabsicht unzulässig ist.³

Das Recht am eigenen Bild stellt per se schon eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, wodurch bereits in der Herstellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten ein unzulässiger Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht liegen kann.

Weiters hat der Beklagte kein schutzwürdiges Interesse an der Notwendigkeit der Anfertigung der Fotografie darlegen können, weswegen eine Güter- und Interessensabwägung zu seinem Nachteil ausfalle. Es wäre ihm freigestanden, das Einverständnis des Klägers zu verlangen und seine Handlung zu erklären. Der von ihm nachträglich angegebene Zweck, die Aufnahme als Gedächtnisstütze gebraucht zu haben, hätte auch durch Anfertigung entsprechender Notizen erfüllt werden können. Die Antwort des Beklagten gegenüber des Klägers, die Aufnahmen „zur Belustigung“ angefertigt zu haben musste dem Kläger bedrohlich erscheinen, vor Allem in Anbetracht der modernen Digitaltechnik und deren Möglichkeiten.

Der OGH sah auch eine Wiederholungsfahr gegeben, da der Beklagte sich selbst nach Aufforderung des Klägers geweigert hatte, die Aufnahmen zu löschen.

Die Urteile der Vorinstanzen waren somit abzuändern und die Entscheidung der Kostenfrage neu zu klären.

¹ Koziol Haftpflichtrecht II² 12 „Im UrhG wurde der Schutz ausdrücklich nur gegen die Verbreitung gewährt und in den erläuternden Bemerkungen wird ein Schutz gegen die Aufnahmen abgelehnt“

² Korn/Neumayer Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht [1991] 95f

³ BGH NJW 1995, 1955

3. Stellungnahme

Interessant an diesem Fall ist vor Allem der massive Eingriff, den die Entscheidung mit sich bringt. Die tatsächliche Auslegung in der Praxis ist noch nicht Vollends geklärt, eindeutig wird aber sein, dass die Entscheidung nicht als komplettes Fotografierverbot zu verstehen sein wird. Anwalt Michael Sommer verwies hierbei auf die notwendige Interessensabwägung, wodurch das Urteil keine absolute Regelung gegen ungefragtes Fotografieren enthält, sondern für jeden Einzelfall eine neuerliche Prüfung fällig wird.⁴

Das Recht am eigenen Bild schützt die Privatsphäre und Würde durch Gewährung von Ansprüchen bei öffentlicher Ausstellung, Verbreitung und/oder Zugänglichmachen von Abbildungen ohne Zustimmung der betreffenden Person, sofern berechnigte Interessen verletzt werden.⁵ Der mit „Bildnisschutz“ überschriebene § 78 UrhG verbietet also, dass Bildnisse von Personen öffentlich ausgestellt oder auf eine andere Art der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.⁶ Dieses Kriterium der Öffentlichkeit rückt mit der neuen Entscheidung nun in den Hintergrund, das Persönlichkeitsrecht weiter auszudehnen ist in Anlehnung an die deutsche Judikatur durchaus zeitgemäß.

Das dafür primär herangezogene Argument jedoch, dass ein gemachtes Foto im Rahmen der modernen Digitaltechnik leicht manipuliert und verbreitet werden könnte und dadurch im Vorhinein nicht gewusst werden kann, wie der Fotografierende sein Werk verwende⁷, ist höchst fragwürdig. Dieser Ansicht nach würde eine Klage auf Unterlassung in Hinblick auf eine sich potentiell verwirklichende Gefahr der Persönlichkeitsrechte gewährt werden. Der bereits bestehende §78 UrhG wird damit grob zurückgedrängt und sein Anwendungsbereich massivst minimiert, da ja bereits das vorangehende Fotografieren der betroffenen Person eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte darstellt und sie zu einer Klage legitimiert. Es bleiben kaum Fälle denkbar, in denen eine Interessensabwägung zu Gunsten des/der Fotografierenden ausfällt, aber diese/r nachher das Bild unzulässiger Weise verbreitet. Schließlich würde ein „unzulässiges“ Verbreiten nach dem Fotografieren ja bereits negativ in die Interessensabwägung hineinfließen und somit der Klage auf Unterlassung eine Rechtsgrundlage bieten.

Noch bisher unbehandelt ist die Ressourcenfrage. Die OGH-Entscheidung bringt meines Erachtens nach einen erheblichen Mehraufwand für die österreichischen Zivilgerichte mit sich, da über das Mittel der „Interessensabwägung“ keine klare Linie mehr besteht zwischen aussichtsreichen und aussichtslosen Klagen: Schließlich ist eine Interessensabwägung stets auch subjektiv geprägt. Dementsprechend ist auch Rechtsunsicherheit und ein großer Graubereich zu befürchten.

⁴ <http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/1386834/print.do> (19.4.2013)

⁵ Zankl, Bürgerliches Recht⁵ 52.

⁶ 6Ob57/06k, 6.

⁷ 6Ob256/12h, 6.2